

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösingern am 13.07.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Brandwachen ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 12,50 € je volle Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen können auf Antrag anstelle der in Abs. 1 genannten Durchschnittssätze der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,50 €/Stunde gewährt. Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 €.

(2) Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 140,00 €/ Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer ein Durchschnittssatz von 70,00 €/ Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Sprechfunker ein Durchschnittssatz von 32,00 €/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Atemschutzgeräteträger ein Durchschnittssatz von 50,00 €/Lehrgang,

und für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 70,00 €/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Absturzsicherung ein Durchschnittssatz von 48,00 €/ Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur einfachen Rettung aus Höhen und Tiefen ein Durchschnittssatz von 24,00 €/ Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Motorsägengrundausbildung ein Durchschnittssatz von 32,00 €/ Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Spannungslehrgang ein Durchschnittssatz von 16,00 €/ Lehrgang gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen sind.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, sofern der Lehrgang während der Regelarbeitszeit stattfindet (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist die Höhe des Verdienstaussfalls nicht ermittelbar, wird als Verdienstaussfall 15,00 €/Stunde zugrunde gelegt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb der Regelarbeitszeit gilt ein Tageshöchstsatz von 50,00 €.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 €/Std.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant 720,-- €/Jahr
Stellvertretender Kommandant 360,-- €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart 360,-- €/Jahr

Für die Alterswehr erhält die Feuerwehr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,-- €. Für die Gerätewarte erhält die Feuerwehr eine Pauschale in Höhe von 1.200,-- € Jahr. Die Aufteilung dieses Betrags als Entschädigung an die verschiedenen Gerätewarte ist Aufgabe des Feuerwehrausschusses.

(3) Die Beiträge an die Kameradschaftskasse betragen 21,-- € pro Feuerwehrmann und Jahr. Der jährliche Zuschuss für die Generalversammlung und die Feuerwehrhauptprobe beträgt 1.600,-- €.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 29.09.1992 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bösing, den 14.07.2023

gez. Peter Schuster
Bürgermeister